

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1916)
Heft: 166-167

Artikel: Das Aufstellen der Werke aus der nationalen Kunstaussstellung 1917
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zen um dem Basler Kunstverein für sein Zuvorkommen unsern besten Dank auszusprechen.



Delegiertenversammlung vom 11. Dezember 1916 in Olten.

Das Protokoll dieser Versammlung wird in der Januar-Nummer der *Schweizerkunst* veröffentlicht werden. Hier folgt einstweilen das Resultat des Votums betr. die Vorschlagsliste für die Jury der nächsten Nationalen Kunstaussstellung:

- Boss, Ed.*, Maler, Bern. (23.)
Barth, Paul-B., Maler, Basel. (23.)
Haller, Hermann, Bildh., Zürich. (23.)
Cardinaux, E., Maler, Muri. (Bern). (23.)
Righini, Sig., Maler, Zürich. (20.)
Sturzenegger, H., Maler, Schaffhausen. (18.)
Wyler, Otto, Maler, Aarau. (16.)
Mangold, B., Maler, Basel. (16.)
Surbeck, V., Maler, Bern. (14.)
Siegwart, H., Bildh., München. (10.)
Sarkisoff, Bildh., Genf. (23.)
de Meuron, Louis, Maler, Marin. (23.)
Muret, A., Maler, Lens. (22.)
Perrier, Alexandre, Maler, Genf. (18.)
Blanchet, Al., Maler, Genf. (18.)
Robert, P.-Théoph., Maler, Saint-Blaise. (17.)
Auberjonois, René, Maler, Jouxens. (14.)
Chiesa, Pietro, Maler, Mailand. (27.)
Chiattoni, Bildh., Lugano. (25.)
Sartori, A., Maler, Giubiasco (19.)

N. B. Es sei daran erinnert dass die Stimmzettel welche an die Aussteller an der Nationalen Kunstausstellung abgegeben werden, nicht mehr als 6 Namen tragen sollen (4 Jurymitglieder und 2 Ersatzmänner) und zwar 3 Deutschschweizer und 3 Lateinischschweizer.



Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Art. 52 der Verordnung vom 3. August 1915 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz, alljährlich eine angemessene Summe für die Ausrichtung von Stipendien an Schweizerkünstler verwendet werden. Unter der Voraussetzung, dass uns auch für das Jahr 1917 ein solcher Kredit in der Höhe von mindestens Fr. 60.000 bewilligt werde, stehen wir daher nicht an, auch in diesem Jahre einen Stipendien-Wettbewerb zu veranstalten; dagegen wird mit Rücksicht auf die Beschränktheit der verfügbaren Mittel wohl neuerdings mit einer Verringerung der Zahl der Stipendien und ihrer Höhe zu rechnen sein.

Anschliessend hieran sei noch auf folgendes hingewiesen:

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, bereits ausgebildeter, besonders talentierter nicht sehr bemittelter Künstler, sowie in besonderen Fällen an anerkannte Künstler auch zur Erleichterung der Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes verliehen. Es können somit der Unterstützung nur Künstler teilhaftig werden, die sich durch die einzusendenden Probearbeiten über einen solchen Grad künstlerischer Entwicklung ausweisen, dass bei einer Erweiterung ihrer Studien ein erspriesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Schweizerkünstler, die sich um ein Stipendium für das Jahr 1917 zu bewerben wünschen, haben sich bis zum 31. Dezember 1916 beim unterzeichneten Departement anzumelden.

Das Gesuch selbst ist auf einem hiezu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder einem andern amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zwei bis drei seiner Arbeiten *aus der jüngsten Zeit* einzusenden, von denen zur Beurteilung seiner Fähigkeiten wenigstens eine vollständig ausgeführt sein soll. Diese Arbeiten sollen nicht vor dem 1., spätestens aber am 15. Januar 1917 beim Departement des Innern eintreffen und dürfen weder Unterschrift, noch andere Zeichen tragen, die den Autor des Werkes erkenntlich machen.

Das Anmeldeformular und die nähern Vorschriften der Vollziehungsverordnung über die Verleihung von Kunststipendien können bis zum 31. Dezember nächst-hin von der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Anmeldungen zum Bezuge der Formulare, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt, ebenso werden Probearbeiten refüsiert, die nach dem 15. Januar 1917 eintreffen, es sei denn, dass ausserhalb der Machtsphäre der Bewerber liegende, wichtige Gründe, wie durch Arztzeugnis bestätigte Krankheit oder amtlich erwiesene Transportverzögerungen an ihrem verspäteten Eintreffen Schuld wären.

Schweizer. Departement des Innern.

Bern, den 16. Oktober 1916.



Das Aufstellen der Werke aus der Nationalen Kunstaussstellung 1917.

Ende August dieses Jahres hatten wir einer Anfrage des Departements des Innern zu antworten den Aufstellungsmodus im nächsten Salon betreffend. Unsere Antwort wurde im Sinne welchen unsere Gesellschaft immer vertreten hat abgegeben, d. h. das Aufstellen nach Gesellschaften und nicht nach Richtungen. Am 21. Oktober erhielten wir nun Mitteilung vom Departement dass die eidg. Kunstkommission beschlossen hat *nicht von vorne*

herein besondere Säle zuzuweisen und demgemäss auch die Plazierung der Werke nicht den einzelnen Gruppen zu überlassen, sondern dafür eine Kommission zu bestellen, dieser aber die bestimmte Weisung zu geben, dem Wunsche der Künstlervereinigungen um gesonderte Plazierung ihrer Werke soweit als möglich Rechnung zu tragen. Wenn dieser Beschluss auch nicht ganz unserem Wunsche entspricht so werden wir uns dennoch nicht zu beklagen haben indem wir der ernannten Plazierungskommission volles Zutrauen schenken können.



Mitteilungen der Sektionen.



Sektion Bern.

Die Sektion Bern spricht allen denjenigen, die durch Beiträge an die humoristische Ausstellung oder durch andere Einsendungen zum Erfolg des Kunsthallefestes vom 25. November 1916 in Bern beitrugen ihren herzlichen Dank aus. Das Fest, das der bernische Hochschulverein veranstaltete, trug die unerwartet hohe Summe von rund Fr. 23.000 ein und brachte somit die Kunsthalle einen grossen Schritt ihrer Verwirklichung näher.



Verschiedenes.



Zürich, den 15. September 1916.

An den Schweizerischen Kunstverein und seine Sektionen.

An die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten und ihre Sektionen.

An die Oeffentliche Kunstsammlung in Basel.

Die Wahrnehmung, dass über die Beitragspflicht an die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler vielfach Unsicherheit und Zweifel bestehen, lässt es als angemessen erscheinen, die einschlägigen Bestimmungen der Statuten einer kurzen Erläuterung zu unterziehen, zumal die Erfahrung gezeigt hat, dass Fragen gestellt werden, die zu beantworten sind.

Allgemeine Ausführungen über die Beitragspflicht der Maler, Bildhauer und Architekten.

Die Beitragspflicht der bildenden Künstler wird im Art. 4, Ziffer 2, geregelt. Er lautet:

« Das Vereinsvermögen wird gebildet:

durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereine (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:

- a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
- b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des

Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;

- c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
- d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen. »

Damit der Künstler beitragspflichtig wird, müssen also zwei Bedingungen erfüllt sein.

Die *erste Bedingung* fordert, dass der Künstler einem Vereine angehört. Als Vereinsmitglieder fallen für diese Frage zurzeit nur in Betracht der Schweizerische Kunstverein und die ihm angegliederten Vereine und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Die *zweite Bedingung* fordert, dass der Künstler ein Werk verkauft hat oder dass ihm ein solches bestellt worden ist. Aber nicht jeder Verkauf und nicht jede Bestellung führt zur Beitragspflicht. In Betracht fallen lediglich die Verkäufe und Aufträge der folgenden Käufer und Besteller:

- a) Die vom Bund, den Kantonen oder öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufe und Aufträge. Als öffentliche Körperschaften sind einmal die Gemeinden, seien es nun politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden oder andere, anzusehen. Auch die Gottfried Keller-Stiftung gehört hierher, ebenso die öffentlichen Kunstsammlungen. Im Zweifel ist festzustellen, ob die Körperschaft oder Anstalt öffentlichen oder privaten Charakter trägt. Handelt es sich um ein Institut öffentlichen Charakters, so ist die Beitragspflicht gegeben.
 - b) Wenn die unter a) genannten Institute sich nicht auf die Subventionierung des Ankaufes oder des Auftrages beschränken, sondern direkt kaufen oder bestellen, so ist die Beitragspflicht ebenfalls gegeben.
 - c) Zur Beitragspflicht führen ferner die Ankäufe und Aufträge *schweizerischer Kunstvereine*. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Kunstverein Mitglied des schweizerischen Kunstvereins sei. Die blosse Tatsache, dass der Verein ein *schweizerischer Kunstverein* ist, genügt. Dagegen bewirken Käufe oder Bestellungen anderer Vereine, also z. B. einer Schützengesellschaft, nicht die Beitragspflicht, es sei denn, der Kauf werde von einem der unter a) genannten Institute subventioniert.
 - d) Privatankäufe führen dann zur Beitragspflicht, wenn sie an einer Ausstellung gemacht werden, die der Bund, ein Gemeinwesen, der Schweizerische Kunstverein oder seine Sektionen oder Künstlervereinigungen veranstalten. Dabei sind Ausstellungen aller Künstlervereinigungen inbegriffen, also nicht nur die der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Ein Beispiel wird dies erläutern.
- Der Maler X ist Mitglied der Zürcher Kunstgesellschaft. Diese gehört dem Schweizerischen